

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Kuschel (DIE LINKE)

Zwischenbericht über die flächendeckende Erhebung von Straßenausbaubeiträgen

In DS 4/1419 hat die Landesregierung auf meine Kleine Anfrage 502 darüber informiert, welche Gemeinden über keine Straßenausbaubeitragssatzung verfügen. Das Thüringer Obergericht vertritt die Auffassung, dass alle Gemeinden seit Inkrafttreten des Thüringer Kommunalabgabengesetzes eine Straßenausbaubeitragssatzung hätten beschließen müssen (AZ: 4 KO 1499/04).

Die Landesregierung hatte mehrfach angekündigt, das Problem der Erhebung von Straßenausbaubeiträgen im Interesse der Bürgerinnen und Bürger sowie der Gemeinden im Einzelfall lösen zu wollen. Zur Vorbereitung möglicher Landesregelungen hat die Landesregierung mehrere Gutachten in Auftrag geben lassen. Der gegenwärtige Innenminister hat im Sommer 2008 erneut ein Rechtsgutachten in Auftrag gegeben und eine Art „Beitragsmoratorium“ ausgerufen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche der in DS 4/1419 genannten Gemeinden, die zum damaligen Zeitpunkt über keine Straßenausbaubeitragssatzung verfügten, haben zwischenzeitlich eine rechtswirksame Satzung zur Erhebung der Straßenausbaubeiträge erlassen? (bitte Einzelaufstellung)
2. Bei welchen dieser in Frage 1 mitgeteilten Gemeinden gab es rechtsaufsichtlich eingeleitete Maßnahmen, um die Gemeinden zum Erlass einer Straßenausbaubeitragssatzung anzuhalten bzw. zu erzwingen?
3. Durch welche eingeleiteten Maßnahmen will die Landesregierung erreichen, dass das durch den gegenwärtigen Innenminister ausgerufene „Beitragsmoratorium“ für Straßenausbaubeiträge auch tatsächlich zur Wirkung kommt? Auf welche schützende Rechte können sich dabei die betroffenen Bürgerinnen und Bürger nach Auffassung der Landesregierung berufen? (bitte jeweils Einzelaufstellung)
4. Welche Gründe haben innerhalb der Landesregierung dazu geführt, dass trotz intensiver Prüfungen der Entscheidung des Thüringer Obergerichtes am 30. Mai 2005 (AZ: 4 KO 1499/09) die Landesregierung bisher noch keine geeignete Lösung zum Problem der flächendeckenden Erhebung der Straßenausbaubeiträge gefunden hat und deshalb erneut ein Rechtsgutachten in Auftrag gegeben hat?
5. Welche Fragestellungen sollen mit dem jüngsten in Auftrag gegebenen Rechtsgutachten überprüft werden? Nach welchen Auswahlkriterien hat dabei die Landesregierung den Prüfungsauftrag vergeben (Ausschreibung o.ä.)? Welche Kosten werden dem Land im Zusammenhang mit der Erstellung dieses Rechtsgutachtens entstehen? Zu welchem Zeitpunkt soll dieses Rechtsgutachten der Landesregierung übergeben werden? Wie lange schätzt die Landesregierung ein, wird die Prüfung der Ergebnisse dieses Rechtsgutachtens benötigt, um mögliche Vorschläge zu Lösung der Beitragsfrage erarbeiten und öffentlich diskutieren zu können?